Nr. 89 30. Mai 1917

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Höchstpreise für Papiergarne. — Einschränkung der Bautätigkeit. — Verhütung von Gesundheitsschädigungen. — Maul- und Klauenseuche. — Schonzeit für alle Fischgattungen. — Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Betr.: Höchstpreise für Papiergarne.

Nachtrag

zu der Bekanntmachung W. III. 4700/12. 16. K. R. A. vom 20. 2. 17.

Die Höchstpreise finden auf Garne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf nur bei Veräußerung durch den Hersteller an einen Zwischenhändler Anwendung.

Frankfurt (Main), 30. 5. 1917.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Betr.: Höchstpreise für Papiergarne.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehenden Nachtrag des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt desselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und den Nachtrag in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 30. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 10307/3004.

Frankfurt a. M., 11. 5. 1917.

Betr. Einschränkung der Bautätigkeit.

Verordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Alle zurzeit im Gange befindlichen und in Zukunft geplanten Bauten (Neu-, Erweiterungs- und Umbauten) von Gemeinden, Kirchengemeinden und Privaten sind von den Bauherren unverzüglich bei der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M., bzw. im Regierungsbezirk Arnsberg und im Dillkreis bei der Kriegsamtnebenstelle Siegen, mittels eines vorher bei diesen Stellen einzufordernden Fragebogens anzumelden.

2. Es ist verboten:

a) ohne vorherige bei der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. bzw. der Kriegsamtnebenstelle Siegen zu beantragende Genehmigung Bauten der vorbezeichneten Art zu beginnen;

b) derartige im Gange befindliche Bauten fortzuführen, nachdem die Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. bzw. die Kriegsamtnebenstelle Siegen die Fortführung untersagt hat.

3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

4. Von der vorstehenden Verordnung werden diejenigen Bauten nicht betroffen, die in der Bautenliste des Kriegsamts Techn. Stab T I vom 15. 4. 1917 aufgeführt sind.

Der stellvertretende Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Betr.: Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel.

Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege weisen wir auf die nachstehenden „Verhaltungsmaßregeln" hin.

Gießen, den 25. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Verhaltungsmaßregeln

zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, welche Bakterien aus der Gruppe der Rattenschädlinge oder Mäusetyphusbazillen enthalten.

1. Die Bakterien der bakterienhaltigen Mäuse-, Ratten- und Hamstervertilgungsmittel sind für den Menschen nicht ganz ungefährlich.

2. Durch Aufnahme größerer Mengen solcher Bakterien können Durchfälle und selbst schwere Erkrankungen hervorgerufen werden. Besonders gefährdet sind Kinder und Personen, welche an Darmstörungen leiden oder dazu neigen.

3. Deshalb sind solche Personen und Kinder unter 12 Jahren mit der Zubereitung und beim Auslegen derartiger Präparate nicht zu verwenden.

4. Die mit dem Zurichten der Präparate und dem Auslegen der damit beschickten Köder betrauten Personen sind davor zu warnen, während dieser Arbeiten zu essen, zu rauchen oder mit den Fingern den Mund zu berühren. Namentlich sollen sie sich hüten, von den zubereiteten Ködern zu essen.

5. Die mit den bezeichneten Arbeiten beauftragten Personen haben sich nach beendeter Arbeit zuerst die Hände und dann das Gesicht gründlich mit warmem Wasser und Seife zu waschen.

6. Alle bei der Zubereitung der Bakterien-Präparate und bei der Auslegung benutzten Gefäße sind nach jedesmaligem Gebrauche mit heißer Sodalösung auszuwaschen oder auszukochen.

7. Bei Benutzung von Kulturen, die unter Verwendung von Milch hergestellt worden sind, ist auf die Befolgung der vorstehenden Ratschläge besonders zu achten.

8. In Räumen, welche zur Herstellung, zur Verpackung oder zur Aufbewahrung von menschlichen Nahrungs- und Genußmitteln benutzt werden, sind solche bakterienhaltigen Präparate nicht zu verwenden.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgem. Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. Mai 1917 als verseucht zu gelten haben: die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Stadtkr. Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Münster, Minden, Arnsberg, Cassel, Wiesbaden, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, Trier, Oberbayern, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Dresden, Leipzig, Zwickau, Neckarkreis, Schwarzwaldkreis, Jagstkreis, Donaukreis, Freiburg, Mannheim, Oberhessen, Rheinhessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Coburg, Gotha, Reuß ältere Linie, Lippe, Bremen, Hamburg, Unterelsaß, Oberelsaß, Lothringen.

Gießen, den 25. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1887 (Reg.-Bl. S. 303) wird für sämtliche offenen Fischwasser des Großherzogtums bestimmt:

Die wöchentliche Schonzeit für alle Fischgattungen mit Ausnahme von Lachs und Maifisch, wird mit Wirkung vom 10. Juni dieses Jahres an aufgehoben

a) bis zum Ende des Jahres 1917 für die Gewässer mit Frühjahrsschonzeit (§ 4 der Verordnung vom 14. Dezember 1887);

b) bis zum 9. Oktober 1917 über den Neckar (Verordnung vom 29. Januar 1890) sowie für die Gewässer mit Winterschonzeit und diejenigen mit doppelter jährlicher Schonzeit (§§ 6 und 7 der Verordnung vom 14. Dezember 1887)..

Darmstadt, den 18. Mai 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. V.: Hölzinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Regelung der Beschaffung, des Absatzes und der Preise von lebendem Vieh.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Ziffer c der Satzung des Oberhessischen Viehhandelsverbandes vom 11. Januar 1917 wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 23. 5. 17 zu Nr. III 12203 folgendes bestimmt:

§ 1.

Für den Ankauf von Zucht- und Nutzvieh im Bezirk des Oberhessischen Viehhandelsverbandes, das aus dem Großherzogtum Hessen ausgeführt wird, erhebt der Oberhessische Viehhandelsverband folgende Gebühren:

für einen Ochsen oder eine Kuh . .	6 Mk.
für ein Rind	5 „
für ein Schwein oder ein Kalb . .	1 „

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juni 1917 in Kraft.

Gießen, den 29. Mai 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.